

BESOLDUNGSREGLEMENT

DER

**FEUERWEHR NEUHAUSEN OBERKLETTGAU
(NOK)**

Gesetzeshinweis

Gestützt auf die Verbands- und die Feuerwehrordnung der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wird folgendes Besoldungsreglement erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Alle in diesem Reglement aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando, usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, der Feuerwehrordnung, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

² Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldungen

Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze, usw. können durch Beschluss der Verbandskommission der Teuerung angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹ Besoldung Festangestellte Mitarbeiter

Die Besoldung richtet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Gemeinde mit Sitz des Verbandes.

² Sitzungsgelder

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandos Sitzungsgelder pro Stunde.

a) Präsident	CHF	90.00
b) Protokollführer	CHF	90.00
c) die Mitglieder je	CHF	50.00

³ Soldansätze

Für Übungen und Einsätze werden folgende Soldansätze bezahlt:

Übungen

Der Sold wird pro Stunde ausgerichtet

a) Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	35.00
b) Unteroffiziere	CHF	30.00
c) Mannschaft	CHF	25.00

Einsätze

a) erste Einsatzstunde	CHF	50.00
b) Jede weitere Stunde, Pikettdienst und Wachdienst	CHF	35.00

Wochenendpikett

Pauschal	CHF	150.00
----------	-----	--------

Entschädigung für Retablierungsarbeiten sowie Spezialeinsätze

Retablierungsarbeiten, sowie nicht vorhersehbare Arbeiten werden im Stundenlohn entschädigt.

pro Stunde	CHF	35.00
------------	-----	-------

⁵ Taggelder

Für Kursbesuche werden folgende Taggelder bezahlt:

a) pro Tag	CHF	260.00
b) pro Halbtage	CHF	130.00

Vergütungen von Dritten werden vom Taggeld abgezogen.

⁶ Kilometervergütungen

Für ausserkantonale Kursbesuche oder Fahrten zu Gunsten des Feuerwehrdienstes (ohne Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

a) die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel (II. Klasse) nach Aufwand		
b) pro Kilometer im Privatauto	CHF	0.70

⁷ Vergütungen für Geräte und Maschinen

Für an Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) Traktor pro Stunde	gemäss ART*
b) andere Geräte	gemäss ART*
c) pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	CHF 0.70

*ART Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, heute Agroscope

III. Bussen

Art. 5 Bussenansätze

Bussen bei Nichtbesuch von Übungen

Bei unentschuldigtem Absenzen werden folgende Bussen ausgesprochen:

1. Absenz	Sold + CHF 10.00
2. Absenz	Sold + CHF 20.00
3. Absenz und weitere	Sold + CHF 40.00

Entschuldigungsgründe siehe Art. 22 der Feuerwehrordnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Verbandskommission per 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

V. Genehmigungsbeschluss

Dieses Besoldungsreglement der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wurde von der Verbandskommission genehmigt.

Beringen, den

Verbandskommission

Der Präsident:



Die Schreiberin:

